

HAUZENBERG, DEN 1. Febr. 1983



STADT HAUZENBERG
Preußner
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM OKTOBER 1980
DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU

PASSAU

PASSAU, DEN 18.05.1981

2. AUSGLEICH 01.02.1982

PLANUNGSUNTERLAGEN: AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME.
ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!

BEBAUUNGSPLAN BAYERWALDSTRASSE STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1 : 1000**

NÖRDLICH: VOM BAUGEBIET SAUWEIHER
ÖSTLICH : DER KR PA 93
SÜDLICH : VOM PUFFERHOLZ
WESTLICH: VOM FREUDENSEE



PLAN:

01 67 80

ENDAUSFERTIGUNG

BESTANDSAUFNAHME	MÄRZ 81	KR
PLANAUSARBEITUNG	MAI 81	KR
GEÄNDERT	JAN 82	KR
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		

PLANAUSGANG
PASSAU, DEN

ARCHITEKTURBÜRO ARCHITEKT ABK - JNG.
 JOSEF VOGGENREITER
 MARIAHILFBERG 8
 8390 PASSAU
 TELEFON 0851/33434

85 553

VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTEN
 KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30
BBAUG VOM 16.06.1976 (BGBl I, S. 2256)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO) IN DER FAS-
SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 21.12.81 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 10.2.82
BIS 12.3.82 IM Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt
AM 1.2.82 BEKANT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 5.4.82
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 15.9.82

STADT HAUZENBERG

Friedrich
.....

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT —
JA SCHREIBEN VOM 11.01.83 NR. 6.0.26 510 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 11.01.83

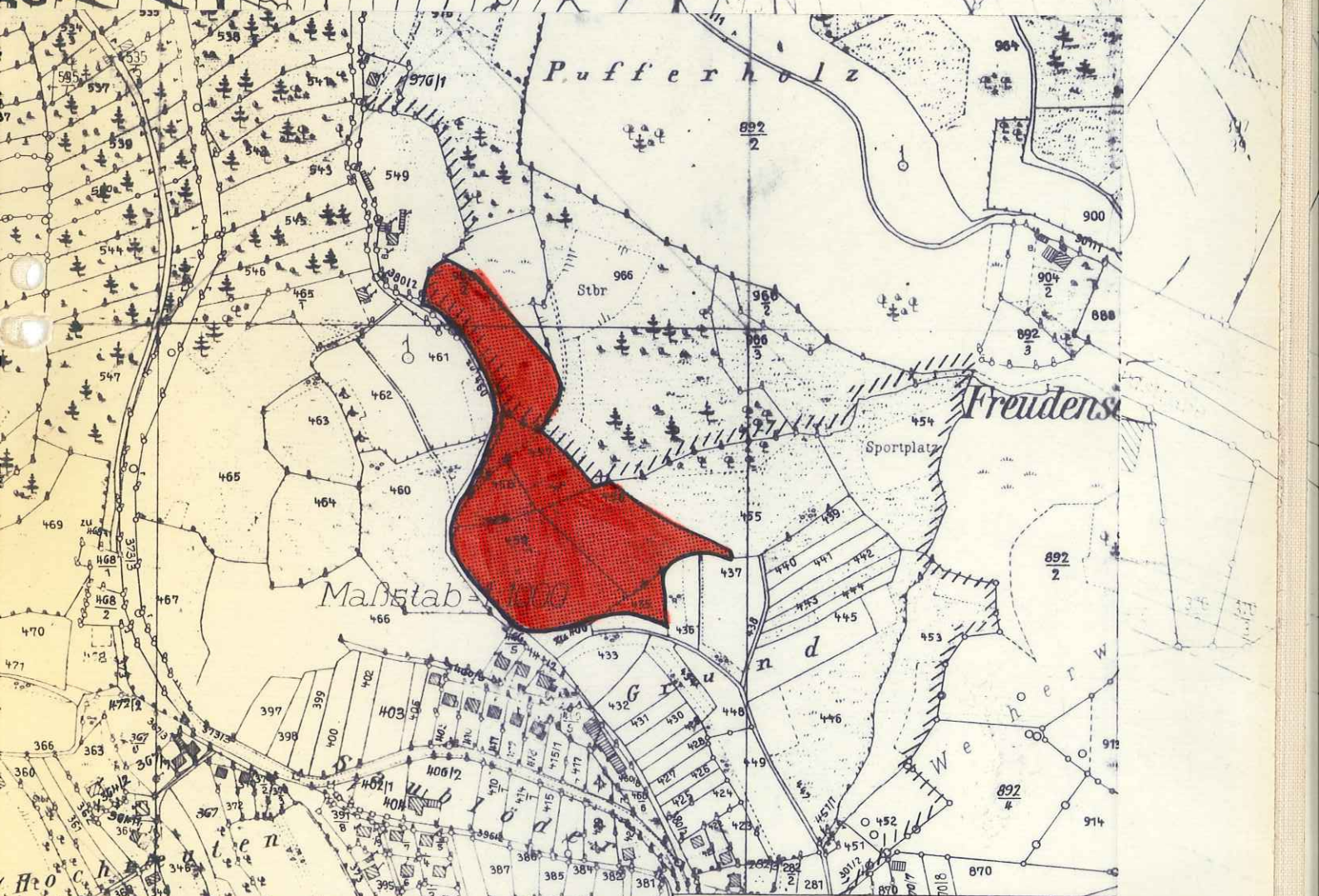


Friedrich
.....
LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS
IST AM 1.2.1983 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG
VOM BIS IM AUS-
GELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN
ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 BBAUG
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-
GRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS
ERLÜSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VER-
FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES
MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST
UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT
INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT
HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 A BBAUG).



LAGEPLAN M = 1:5 000

 PLANGEBIET

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

(DIE NUMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4, ABS. 1 - 3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2 **E + UG** HANGBAUWEISE - ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS
BEI VERSETZTER BAUWEISE BERGSEITS AUSGEBAUTES
DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

2.3 **0.3** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.4 **0.6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1 **o** OFFENE BAUWEISE

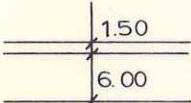
3.4  BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH BESTEHEND / GEPLANT

6.1.1  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE BESTEHEND / GEPLANT

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4  MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

6.6  SICHTDREIECK

8. FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.2  HAUPTABWASSERLEITUNG

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN




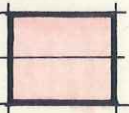
9.3  BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME

13. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

13.1  FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN
NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN


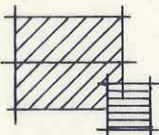
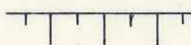

13.1.1 **ST** STELLPLÄTZE




- 13.1.6  BEGRENZUNGSINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 13.3  MIT GEH-, FAHRT- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 13.6  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSPEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN
- 13.11  FIRSTRICHTUNG
- 13.14 **M** MÜLLERTONNENSTELLPLATZ

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KATTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 14.1  BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 14.2  BESTEHENDE WOHN- GEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME
(NEBEN- GEBÄUDE)
- 14.4  BÜSCHUNGEN
- 14.5  HÖHENLINIEN
- 14.6 **247** FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 15.1  TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN PLANLICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- 15.2 **PLANSTR „A“** STRASSENBEZEICHNUNG
- 15.3 **KR PA 42** STRASSENBEZEICHNUNG / BESTEHEND
- 15.4 **SAUWEIHER** FLURBEZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 600 M²

0.2 FIRSTRICHUNG

0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTEL-
ZU 13.14 STRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2. JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF
GEBÄUDETIEFE:

1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG.
2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT
ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM
DACHGESCHOSS.

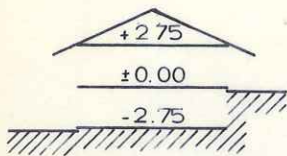
DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR
DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER
STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
DIE ANGEGEBENEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:

DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER
KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

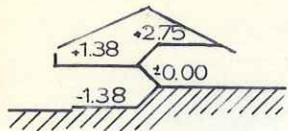
0.3 ZU 2. A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

0.1 ZU A) 1. DACHFORM: SATTELDACH, KRÜPPELWALMDACH KANN
ZUGELASSEN WERDEN
DACHNEIGUNG: 22° - 30°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 3,20 M
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 5,60 M
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M
ORTGANG MIND. 0,80 M
SÜCKELHÖHE: UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER
GELÄNDEOBERFLÄCHE



ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT
ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM
DACHGESCHOSS

3.1 ZU A) 2. DACHFORM: SATTELDACH, KRÜPPELWALMDACH KANN
ZUGELASSEN WERDEN
KNIESTOCK: BERGSEITS ZULÄSSIG MAX. 0,80 M, BIS OK
PFETTE MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG
AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN
SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION
DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 20° UND STEILERS



DACHÜBERSTAND:

MAX. 1,50 M², ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPFEN SIND UNZULÄSSIG

WANDHÖHE:

TRAUFE MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M
BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 4,40 M

SOCKELHÖHE:

TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 6,00 M
UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE

DACHEINDECKUNG

ALLGEMEIN:

PFANNEN NATURFARBEN, AUCH DUNKELBRAUN
ZULÄSSIG.

FASSADENGESTALTUNG:

BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U. Ä.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN.
BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4
ZU 13.1.3

ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER FLACHDACH.

0.4.1

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT SATTELDACH, FIRSHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEBBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.

WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).

DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1

ZAUNART:

AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:

ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGEROBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.

ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:

MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN) TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.

AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

GRÜNORDNUNG

0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN



PFLANZGEBOT:

SOLITÄRGEHÖLZE:	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES

PFLANZDICHTS: STANDORT UND STÜCKZAHL DER BÄUME NACH PLAN.

BAUMQUALIFIKATION: STAMMUMFANG 14/16 CM
STAMMHÖHE MIND. 2,40 M



STRÄUCHER:	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	APFELROSE	ROSA RUGOSA

FLÄCHENANTEIL: 8 - 10 % DER GESAMTEN ÖFFENTLICHEN GESAMTGRÜNFLÄCHE.

0.6.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFLEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERFORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MIND. JEDOCH 2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

EINZELBAUMBEPFLANZUNG:

VORSCHLAG:	OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM	
	EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
	SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
	LÄRCH	LARIX DEBILIS

KIEFER
ZIERAPFEL
OBSTÄUUME

PINUS SULVESTRIS
MALUS PURPUREA

PFLANZDICHTE: MIND. 1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK

BAUMQUALIFIKATION: FERTIGE ALLEEBÄUUME
STAMMUMFANG 14/16 CM

RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DER PRIVATORÖNFLÄCHE
ALS FREIWACHSENDE HECKEN.

GEHÖLZPFLANZEN GEMISCHT GEPFLANZT MIND. EINREIHIG.

HAINBUCHE
HASEL
APFELROSE
FELDAHORN
LIGUSTER
ZIERQUITTE

CARPINUS BETULUS
CORYLUS AVELLANA
ROSA RUGOSA
ACER CAMPESTRE
LIGUSTRUM VULCARE
CHAENOMELES LACINARIA

PFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ PRO 1,2 M²

7. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN
FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFIICHE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
HÄNGEBIRKE
BLUTBUCHE
WEISSDORN
BERBERITZE
LEBENSBAUM
SCHEINZYPRESSE

PICEA PUNGENA GLAUCA
SALIX ALBA TRISTIS
BETULA VERRUCOSA TRISTIS
BETULA VERRUCOSA YOUNGII
FAGUS SYLVATICA ATROPUNICE
CEATAEGUS MONOGYNA
BERBERIS THUNBERGII
THUJE (ALLE ARTEN)
CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH
GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVER-
ANTWÖRTLICH DIE TRASSE DER LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN
NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

LÄRMSCHUTZ:

IM BEREICH DER KR PA 42 SIND BESONDERE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN DURCH EINBAU
VON SCHALLSCHUTZFENSTERN NACH DIN 18005 UND DER VDI-RICHTLINIE 2718 - SCHALL-
DÄMMUNG VON FENSTERN AUSZUFÜHREN.
WEITERHIN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS RUHERÄUUME ZUR STRASSE ABGEWANDTEN SEITE
GEPLANT WERDEN.

BRANDSCHUTZ:

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM
NÄCHSTLIEGENDEN WALD IST DIE ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG ERFORDERLICH.
BEI BETRIEB DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND
VON 50 M UND EIN GRÖßERER KAMINQUERSCHNITT ALS BEI GAS UND FLÜSSIGBRENNSTOFFEN
NOTWENDIG. DAS ANBRINGEN VON FUNKENFLUSSICHERUNGEN AN DEN KAMINEN IST ER-
FORDERLICH.